# Allgemeine Vertragsbedingungen

## für das Investmentdepot bei der BNY Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH für das Privatkundengeschäft

Postbank

**Ausgabeaufschläge und Vergütungen**
Folgende Ausgabeaufschläge und Verwaltungsvergütungen gelten für die bei Vertragsabschluss gewählten Fonds:

| | WKN | Ausgabeaufschlag | aktuelle Verwaltungsvergütung p. a. |
|---|---|---|---|
| Postbank Europa | 977028 | 5,00 % | 1,25 % |
| Postbank Eurorent | 800625 | 3,00 % | 0,85 % |
| Postbank Triselect | 977037 | 5,00 % | 1,00 % |
| Postbank Balanced | 800626 | 5,00 % | 1,25 % |
| Postbank Megatrend | 531737 | 5,00 % | 1,50 % |

Die Höhe der Ausgabeaufschläge, der Verwaltungs- und der Depotbankvergütung ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, dem Verkaufsprospekt sowie dem Jahres- und Halbjahresbericht geregelt und kann je nach Fonds unterschiedlich sein.

**1. Geltungsbereich, Gegenstand der Geschäftsbeziehung und Depotführung**

**1.1 Geltungsbereich**
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde" genannt) und der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH (nachfolgend „BNY Mellon Service KAG" oder „Gesellschaft" genannt). Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei Bedarf mit dem Kunden vereinbart.

**1.2 Gegenstand der Geschäftsbeziehung**
Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von inländischen Investmentfondsanteilen. Die BNY Mellon Service KAG begibt Fondsanteile und nimmt diese zurück.

**1.3 Depotführung**
Der Kunde ist einverstanden, dass die Gesellschaft ein auf die Depotführung spezialisiertes Kreditinstitut mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten im Rahmen der Investmentdepotführung und der Verwaltung namens und für Rechnung der Gesellschaft beauftragt hat. Dieses Kreditinstitut ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, Daten des Kunden, soweit zur Erfüllung vorgenannter Aufgabe erforderlich, unter Beachtung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu nutzen, zu verarbeiten und zu speichern.

**2. Dispositionen**

**2.1 Erwerb und Veräußerung**
Die Gesellschaft führt Aufträge des Kunden zum Erwerb und zur Veräußerung von Investmentanteilen lediglich aus und bietet keine individuelle Anlageberatung. Die Gesellschaft prüft nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge angemessen bzw. geeignet sind. Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion durch seinen Vermittler anlage- und anlegergerecht beraten zu lassen. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Depotnummer, der angegebenen Bankleitzahl bzw. BIC-Codes und der Kontonummer bzw. IBAN des Sonderkontos der Gesellschaft zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Nach schriftlicher Benachrichtigung durch die BNY Mellon Service KAG über die Umstellung auf SEPA-Lastschrift wird eine erteilte Einzugsermächtigung durch das SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst.

**2.2. Verkaufsunterlagen**
Der Kunde hat die Möglichkeit, für alle Geschäfte rechtzeitig die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Halb- und Jahresbericht) kostenlos von der Gesellschaft oder seinem Vermittler anzufordern. Zusätzlich können die Unterlagen jederzeit unter www.postbank.de oder www.bnymellon.com/kag eingesehen und heruntergeladen werden.

**2.3. Obliegenheit bei Folgegeschäften**
Dem Kunden obliegt die vertragliche Verpflichtung, das Erstgeschäft sowie alle Folgegeschäfte nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler zu tätigen, nachdem sein Vermittler ihm eine anlage- und anlegergerechte Aufklärung und Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) gegeben hat.

**2.4 Kaufaufträge**
Der Kunde erhält von der Gesellschaft für jede Einzahlung auf dem Sonderkonto der Gesellschaft bei der Depotbank Anteile des gewählten Fonds. Kaufaufträge von Anteilen rechnet die Gesellschaft unverzüglich – regelmäßig am ersten Bankgeschäftstag in Frankfurt – nach Gutschrift auf dem vorgenannten Sonderkonto der Gesellschaft zum dann gültigen Ausgabepreis ab. Geht ein Auftrag zum Einmaleinzug mittels Lastschrift bei der Gesellschaft bis 11 Uhr ein, so wird dieser ebenfalls unverzüglich, spätestens aber am Bankgeschäftstag, der auf den Tag des Auftrageingangs folgt, mit dem dann gültigen Ausgabepreis abgerechnet. Soweit Einzahlungsbeträge zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Gesellschaft den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Für Anteilbruchteile erwirbt der Kunde Miteigentum am Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilbruchteilen. Die Gesellschaft gibt die Anteile für den Kunden in Girosammelverwahrung.

**2.5 Verkaufsaufträge**
Der Kunde kann über seine Anteile und Anteilbruchteile ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung bzw. ein Übertrag ist nur hinsichtlich ganzer Anteile möglich. Bei Anteilbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes. Verkaufsaufträge, die der Gesellschaft bis 11 Uhr vorliegen, werden unverzüglich, spätestens am Bankgeschäftstag, der auf den Tag des Auftragseingangs folgt, mit dem dann gültigen Rücknahmepreis abgerechnet.

**3. Gemeinschaftsdepots**
**Einzelverfügungsberechtigung:**
Jeder Depotinhaber darf über das Investmentdepot einzeln ohne Mitwirkung des anderen Depotinhabers verfügen. Eine Auflösung des Investmentdepots kann nur durch beide Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen, jedoch im Falle des Ablebens eines Depotinhabers durch den überlebenden Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben allein. Die Einzelverfügungsberechtigung kann jeder Depotinhaber oder – nach dem Tode eines Depotinhabers – jeder Erbe der BNY Mellon Service KAG gegenüber mit der Wirkung widerrufen, dass künftig nur noch gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung besteht.

**Gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung:**
Die Depotinhaber sind nur gemeinschaftlich über das Investmentdepot verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Depotinhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden. Nach dem Tode eines Depotinhabers kann der andere Depotinhaber nur zusammen mit den Erben über das Investmentdepot verfügen oder dieses auflösen. Ein Investmentdepot, welches der Anlage Vermögenswirksamer Leistungen dient, kann nicht als Gemeinschaftsdepot geführt werden.

**4. Minderjähriger Depotinhaber**
Die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Depotinhabers bevollmächtigen sich gegenseitig, Willenserklärungen, die das Depot des Minderjährigen betreffen, einzeln – auch im Namen des jeweils anderen – abzugeben. Eine Auflösung des Investmentdepots kann aber nur durch beide gesetzlichen Vertreter gemeinschaftlich erfolgen.

**5. Abrechnung/Depotauszüge**
Über jede Ein- und Auszahlung oder sonstige Buchung wird eine Abrechnung erstellt, aus der die geldliche und depotmäßige Auswirkung des getätigten Umsatzes ersichtlich ist (Tagesdepotauszug). Ferner erhalten die Depotinhaber einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträge) behält sich die BNY Mellon Service KAG vor, gem. § 8 Abs. 7 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung zu versenden. Übersteigen hingegen die beabsichtigten regelmäßigen Einzahlungen insgesamt jährlich den in § 24 Abs. 3 Depotgesetz genannten Betrag (z. Zt. 1.410 EUR) nicht, so behält sich die BNY Mellon Service KAG jedoch vor, innerhalb von 13 Monaten nur einen Sammeldepotauszug zu versenden. Die Depotinhaber haben Depotauszüge auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls Depotauszüge den Depotinhabern nicht zugehen, müssen die Depotinhaber die BNY Mellon Service KAG unverzüglich benachrichtigen.

**6. Frist für Einwendungen/Genehmigung durch Schweigen**
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Depotauszügen haben die Depotinhaber spätestens innerhalb von 6 Wochen nach deren Zugang zu erheben; machen sie ihre Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

927 400 000 02.13

# Allgemeine Vertragsbedingungen *Seite 2*

Auf diese Folge wird die BNY Mellon Service KAG bei Übersendung der Depotauszüge hinweisen. Die Depotinhaber können auch nach Fristablauf die Berichtigung eines Depotauszugs verlangen, müssen dann aber beweisen, dass das Investmentdepot zu Unrecht belastet oder eine ihnen zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

**7. Wiederanlage von Ausschüttungen**
Ausschüttungen auf Anteile, die auf dem Investmentdepot gebucht sind, werden nicht ausgezahlt, sondern wie Einzahlungen behandelt und – ohne Ausgabeaufschlag – zum Erwerb neuer Anteile oder Anteilbruchteile verwendet.

**8. Kündigung des Investmentdepots**
Die Depotinhaber sind berechtigt, das Investmentdepot jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der BNY Mellon Service KAG zu kündigen. Das Kündigungsrecht steht auch der BNY Mellon Service KAG unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu, wobei die BNY Mellon Service KAG bei der Bemessung der Kündigungsfrist auf die berechtigten Belange der Depotinhaber Rücksicht nehmen wird. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 6 Wochen.

**9. Verfügungsberechtigung im Todesfall**
Nach dem Tod des Depotinhabers kann die BNY Mellon Service KAG zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der BNY Mellon Service KAG in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die BNY Mellon Service KAG kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die BNY Mellon Service KAG darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der BNY Mellon Service KAG bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

**10. Provisionen, Entgelte und Auslagen**

**10.1 Provisionen**
Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft neben dem vom Kunden ggf. gezahlten Ausgabeaufschlag und auf Grundlage bestehender Vertriebsverträge, solange die Fondsanteile im Kundendepot verwahrt werden, eine zeitanteilige Vergütung (Abschlussfolgeprovision), ganz oder teilweise an den Vermittler bzw. die Vermittlerzentrale, der der Vermittler angehört, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit gewährt. Darüber hinaus gewährt die Gesellschaft dem Vermittler bzw. der Vermittlerzentrale, der der Vermittler angehört, unter Umständen geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.) Nähere Einzelheiten zu den gewährten Vergütungen sind bei dem Vermittler und/oder der Gesellschaft auf Nachfrage erhältlich.

**10.2 Entgelte und Auslagen**
Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Gesellschaft dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der Gesellschaft enthalten, das auf Anfrage zugesandt wird. Die Gesellschaft behält sich eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Für die im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Gesellschaft die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, fällige Ansprüche auf Entgelte und Auslagen durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen. Der Kunde trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die Gesellschaft in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten und Porti). Die Änderung von Entgelten für Leistungen, die der Kunde im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch nimmt (zum Beispiel Depotführungsentgelte), wird die Gesellschaft dem Kunden schriftlich, zum Beispiel durch Aufdruck auf dem Depotauszug, mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Gesellschaft wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

**11. Mitwirkungspflichten des Kunden**
Falls Jahresdepotauszüge dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die Gesellschaft unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zu gehen. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Gesellschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer diesen gegenüber erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

**12. Haftung der Gesellschaft und Mitverschulden des Kunden**
Die Gesellschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Ziffer 11 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Gesellschaft und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

**13. Änderungen dieser Bedingungen**
Änderungen dieser Bedingungen werden den Depotinhabern schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die Depotinhaber nicht schriftlich Widerspruch erheben. Auf diese Folge wird sie die BNY Mellon Service KAG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Die Depotinhaber müssen den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die BNY Mellon Service KAG absenden.

**14. Sonstiges**

**Zuständige Aufsichtsbehörde/Ombudsstelle**
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
oder
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de)

Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42, 10117 Berlin

**Sprache und Kommunikationswege**
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit der Gesellschaft ist Deutsch. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Kauf- und Verkaufsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

**Hinweis**
Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Kauferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft (BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH, Postfach 11 02 36, 60037 Frankfurt am Main) zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

927 400 000 02.13

# Sonderbedingungen

## Sonderbedingungen der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH für den Postbank Förderfonds-Sparplan

**Ausgabeaufschläge und Vergütungen**
Folgende Ausgabeaufschläge und Verwaltungsvergütungen gelten für die bei Vertragsabschluss gewählten Fonds:

| | WKN | Ausgabeaufschlag | aktuelle Verwaltungsvergütung p. a. |
|---|---|---|---|
| **Postbank Triselect** | 977037 | 5,00 % | 1,00 % |

Die Höhe der Ausgabeaufschläge, der Verwaltungs- und der Depotbankvergütung ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, dem Verkaufsprospekt sowie dem Jahres- und Halbjahresbericht geregelt und kann je nach Fonds unterschiedlich sein.

### I Allgemeines

Diese Sonderbedingungen für den Postbank Förderfonds-Sparplan gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde" genannt) und der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH (nachfolgend „BNY Mellon Service KAG" oder „Gesellschaft" genannt). Ergänzend gelten auch für den Postbank Förderfonds-Sparplan die Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Investmentdepot soweit diese einschlägig sind und die Sonderbedingungen keine Sonderregelungen enthalten.

**1. Altersvorsorgevertrag**
Der Postbank Förderfonds-Sparplan dient der privaten Altersvorsorge und ist ein Altersvorsorgevertrag gemäß den Bestimmungen des „Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes". Die Zertifizierung ist erfolgt.

**2. Depotführung**
Der Postbank Förderfonds-Sparplan wird in einem Altersvorsorge-Investmentdepot verwaltet. In diesem Altersvorsorge-Investmentdepot werden gemäß den Vereinbarungen des Depoteröffnungsantrages Fondsanteile erworben.

**3. Depotinhaber**
Depotinhaber des Altersvorsorge-Investmentdepots können ausschließlich natürliche Einzelpersonen werden, die bei Vertragsabschluss das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Eröffnung mehrerer Altersvorsorge-Investmentdepots auf denselben Depotinhaber ist ausgeschlossen.

**4. Vertragsphasen**
Die Laufzeit des Postbank Förderfonds-Sparplans umfasst zwei Phasen – die Ansparphase und die Auszahlungsphase, die ohne Unterbrechung ineinander übergehen.

**5. Garantie des Kapitalerhalts in der Ansparphase**
Die BNY Mellon Service KAG sagt dem Depotinhaber des Postbank Förderfonds-Sparplans zu, dass für die Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge nebst Zulagen zur Verfügung stehen.

**6. Anlage der Altersvorsorgebeiträge**
Im Altersvorsorge-Investmentdepot werden die Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen), die erwirtschafteten Erträge, Veräußerungsgewinne und Steuergutschriften in Investmentfondsanteile angelegt. Soweit es sich um ausschüttende Investmentfonds handelt, werden die Ausschüttungen zum Wert des Anteils (Inventarwert pro Anteil) kostenfrei unverzüglich wieder angelegt. Soweit Einzahlungen zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, werden dem Depotinhaber die entsprechenden Anteilbruchteile in drei Dezimalstellen gutgeschrieben. Anteilbruchteile verschaffen dem Depotinhaber ein entsprechendes Miteigentum nach Bruchteilen an dem von der BNY Mellon Service KAG geführten Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilbruchteilen.

**7. Wiederanlage von Ausschüttungen**
Ausschüttungen auf Anteile, die in dem Altersvorsorge-Investmentdepot gebucht sind, werden nicht ausgezahlt, sondern wie Einzahlungen behandelt und – ohne Ausgabeaufschlag – zum Erwerb neuer Anteile oder Anteilbruchteile verwendet.

**8. Depotauszüge und Mitteilungen**
Der Depotinhaber erhält jährlich eine schriftliche Mitteilung über:
- die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge
- das bisher gebildete Kapital
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- die erwirtschafteten Erträge sowie
- (bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag) die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge.

Außerdem vereinbart der Depotinhaber mit der BNY Mellon Service KAG auf dem Depoteröffnungsantrag, dass bei der Anlage der Altersvorsorgebeiträge während der gesamten Laufzeit des Altersvorsorgevertrages keine ethischen, sozialen oder ökologischen Belange berücksichtigt werden sollen. Die BNY Mellon Service KAG sendet dem Depotinhaber außerdem jedes Jahr einen Antrag auf Zulage nach Maßgabe des § 89 EStG und eine Bescheinigung gemäß § 92 EStG zu. Sofern der Depotinhaber der BNY Mellon Service KAG einen Dauerzulagenantrag erteilt hat, kann diese auf die jährliche Zusendung des Antrags auf Zulage nach Maßgabe des § 89 EStG verzichten. Maßgebend für das Kundenguthaben ist der jeweils aktuelle Depotstand des für den Postbank Förderfonds-Sparplan eingerichteten Altersvorsorge-Investmentdepots in den Geschäftsbüchern der BNY Mellon Service KAG.

**9. Ausschluss von Zahlungsverkehrszwecken**
Der Postbank Förderfonds-Sparplan dient nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern ausschließlich der Vermögensbildung und Altersversorgung im Rentenalter.

Zulässige Guthabenverfügungen sind:
- vertragskonforme Auszahlungen in der Auszahlungsphase
- Guthabenverfügung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag nach Kündigung gemäß des Abschnitts I. 11 Satz 1 dieser Bedingungen
- Guthabenverfügung nach Kündigung gemäß Abschnitt I. 11 Satz 2 dieser Bedingungen (schädliche Verwendung)
- Guthabenentnahme für eigengenutzte wohnwirtschaftliche Zwecke (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) gemäß Abschnitt II. 5 dieser Bedingungen.

**10. Ruhephasen**
Der Depotinhaber darf seinen Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 a AltZertG ruhen lassen. Eine Ruhephase hat der Depotinhaber der BNY Mellon Service KAG schriftlich anzuzeigen. Sie stellt dann am nächstmöglichen Rateneinzugstermin den Lastschrifteinzug der Sparbeiträge ein. Gleiches gilt für eine Wiederaufnahme der Sparleistung.

**11. Kündigung**
Der Altersvorsorgevertrag kann schriftlich durch den Depotinhaber gekündigt werden, um das angesammelte Gesamtguthaben auf einen anderen – ebenfalls auf den Depotinhaber lautenden – Altersvorsorgevertrag bei der BNY Mellon Service KAG oder einem anderen Anbieter zu übertragen. Andere Verfügungen über das Guthaben nach Kündigung sind schädlich (siehe Abschnitt IV dieser Bedingungen). Teilkündigungen und Teilauszahlungen sind nicht möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Sie beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Kündigung bei der BNY Mellon Service KAG. Im Fall der Kündigung ist der Depotinhaber verpflichtet, der BNY Mellon Service KAG das Bestehen des anderen Altersvorsorgevertrages rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in geeigneter Form nachzuweisen. Im Fall einer Kündigung entfällt die Zusage nach Abschnitt I. 5 dieser Bedingungen.

**12. Abtretungen und Übertragungen von Forderungen und Eigentumsrechten**
Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

### II Ansparphase

In der Ansparphase verpflichtet sich der Depotinhaber, laufend – mindestens einmal pro Kalenderjahr – Sparleistungen (Altersvorsorgebeiträge) in der mit der BNY Mellon Service KAG vereinbarten Höhe zu erbringen. Aus den Sparleistungen werden nach Maßgabe des Abschnitts I. 6 Anteile des im Depoteröffnungsantrag vereinbarten Investmentfonds für das Altersvorsorge-Investmentdepot erworben.

**1. Laufzeit, Pflicht des Sparers zur Meldung des vorzeitigen Renteneintrittstermins**
Die Ansparphase beginnt mit Aufnahme der Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen. Die Vertragsbedingungen der BNY Mellon Service KAG sehen als Termin für das Ende der Ansparphase – bzw. den Beginn der Auszahlungsphase – zunächst grundsätzlich die Vollendung des 67. Lebensjahres des Depotinhabers vor. Hiervon abweichend kann die Laufzeit der Ansparphase in folgenden Fällen früher beendet werden:
- mit der Vollendung des 62. Lebensjahres des Depotinhabers oder
- dem Beginn des Bezugs von Leistungen (z. B. Renten und Pensionen) aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem.

Wünscht der Depotinhaber aus den vorgenannten Gründen ein vorzeitiges Ende der Ansparphase, so hat er dies der BNY Mellon Service KAG schriftlich mitzuteilen. Bei einem gewünschten vorzeitigen Beginn

927 400 000 02.13

der Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres hat der Depotinhaber zusätzlich den verbindlichen, in der Zukunft liegenden Renteneintrittstermin der BNY Mellon Service KAG unter Beifügung einer Kopie des Rentenbescheides anzugeben. Gemäß dieser Mitteilung passt die BNY Mellon Service KAG das Laufzeitende der Ansparphase an. Bei Beendigung der Ansparphase wird das angesparte Guthaben vollständig in die Auszahlungsphase übertragen.

**2. Einzahlungen**
Zulässige Einzahlungen während der Ansparphase sind
– regelmäßige Sparraten (Regelsparbeiträge – ohne staatliche Zulagen) in vertraglich vereinbarter Höhe, die im Wege des Lastschrifteinzuges zulasten des festgelegten Korrespondenzkontos monatlich, vierteljährlich oder jährlich zum 1. oder zum 15. des Monats erbracht werden,
– Sondereinzahlungen, die der Sparer selbst erbringt und
– staatliche Zulagen.
Die Gesellschaft führt Aufträge des Kunden zum Erwerb und zur Veräußerung von Investmentanteilen lediglich aus und bietet keine individuelle Anlageberatung. Die Gesellschaft prüft nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge angemessen bzw. geeignet sind. Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion durch seinen Vermittler anlage- und anlegergerecht beraten zu lassen.

**3. Regelmäßige Sparrate**
Die regelmäßige Sparrate (Regelsparbeitrag – ohne staatliche Zulagen) muss bei monatlicher Zahlung mindestens 15 EUR, bei vierteljährlicher Zahlung mindestens 45 EUR und bei jährlicher Zahlung mindestens 180 EUR betragen. Die jährlichen Sparbeiträge dürfen jeweils 2.100 EUR nicht übersteigen. Eine Änderung der Sparrate innerhalb der genannten Grenzen ist der BNY Mellon Service KAG schriftlich unter Angabe der Depotnummer mitzuteilen. Die BNY Mellon Service KAG wird die geänderte Sparrate ab dem nächstmöglichen Rateneinzugstermin berücksichtigen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, für alle Geschäfte rechtzeitig die Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Halb- und Jahresbericht) kostenlos von der Gesellschaft oder seinem Vermittler anzufordern. Zusätzlich können die Unterlagen jederzeit unter www.bnymellon.com/kag oder www.postbank.de eingesehen und heruntergeladen werden.

**4. Staatliche Zulagen**
Die staatlichen Zulagen zählen nicht zur regelmäßigen Sparrate. Der Depotinhaber muss – sofern er der BNY Mellon Service KAG keinen Dauerzulagenantrag erteilt hat – die staatlichen Zulagen jeweils bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei der BNY Mellon Service KAG zur Weiterleitung an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund) beantragen.

**5. Entnahmeregelung nach 92 a EStG (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)**
Der Depotinhaber ist während der Ansparphase berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der BNY Mellon Service KAG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 92 a und § 92 b EStG zu verlangen. Im Fall einer Entnahme von gebildetem Kapital zu eigenen Wohnzwecken verringert sich anteilig die Höhe des Betrages, den die BNY Mellon Service KAG dem Depotinhaber nach Abschnitt I. 5 dieser Bedingungen zusagt. Der von der BNY Mellon Service KAG zugesagte Betrag verringert sich im gleichen Verhältnis wie sich das gebildete Kapital durch den entnommenen Betrag verringert und berechnet sich gemäß folgender Formel:
Z = A – (E/G x A)
Z = zugesagter Betrag nach Entnahme
A = zugesagter Betrag vor Entnahme
E = Betrag der Entnahme
G = Wert des gebildeten Kapitals vor Entnahme

**5.1 Auszahlung des Eigenheimbetrages**
Der Depotinhaber kann die Auszahlung des Eigenheimbetrages vor Vollendung seines 67. Lebensjahres bzw. vor dem der BNY Mellon Service KAG mitgeteilten vorzeitigen Rentenbeginn bei der DRV-Bund schriftlich unter Vorlage der notwendigen Nachweise beantragen.

Gegenüber der DRV-Bund hat der Sparer anzugeben:
– aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen und
– auf welchen Altersvorsorgevertrag der Eigenheimbetrag zurückgezahlt werden soll.

Die DRV-Bund teilt dem Depotinhaber und der BNY Mellon Service KAG mit, welche Beträge förderunschädlich ausgezahlt werden können und welche Beträge der Sparer zurückzuführen hat. Die BNY Mellon Service KAG zahlt den von der DRV-Bund festgesetzten Eigenheimbetrag am Monatsletzten des auf den Eingang der genannten Meldung folgenden Monats auf das der BNY Mellon Service KAG bekanntgegebene Korrespondenzkonto aus.

**5.2 Rückzahlung des Eigenheimbetrages**
Der Depotinhaber hat den Altersvorsorgeeigenheimbetrag bis zur Vollendung seines 67. Lebensjahres bzw. bis zum der BNY Mellon Service KAG mitgeteilten vorzeitigen Rentenbeginn – beginnend mit dem zweiten auf das Jahr der Verwendung folgenden Jahr auf den von ihm zur Rückzahlung bestimmten Altersvorsorgevertrag – in monatlich gleich bleibenden Raten, jeweils zum ersten Tag eines Monats zurückzuzahlen.

**5.3 Zahlungsrückstand bei Rückzahlung des Eigenheimbetrages**
Gerät der Depotinhaber bei Rückzahlung des Altersvorsorgeeigenheimbetrages mit mehr als 12 Monatsraten in Rückstand, muss die BNY Mellon Service KAG die DRV-Bund hierüber unverzüglich unter Angabe des nicht zurückgezahlten Betrages benachrichtigen. Die auf den nicht zurückgezahlten Altersvorsorgeeigenheimbetrag entfallenden Zulagen sowie die nach § 10 a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Beträge sind vom Depotinhaber an die DRV-Bund zurückzuzahlen. Auf Anforderung der DRV-Bund ist die BNY Mellon Service KAG berechtigt, vorhandene Guthabenbeträge zur Abdeckung der Rückzahlungsverpflichtung einzubehalten und an die DRV-Bund abzuführen.

**III Auszahlungsphase**

Bereits mit Vertragsabschluss des Altersvorsorgevertrages kann die Art der Auszahlungsphase ausgewählt werden, in welche das in der Ansparphase gesparte Guthaben automatisch einfließt. Der Depotinhaber hat die Wahl zwischen:
– einem Auszahlplan der BNY Mellon Service KAG mit einer aufgeschobenen Anschlussrentenversicherung gegen Einmalbeitrag auf das Leben des Depotinhabers mit Rentenbeginnalter 85 Jahre und monatlicher Rentenzahlung oder
– einer sofort beginnenden Anschlussrentenversicherung auf das Leben des Depotinhabers mit monatlicher Rentenzahlung.

Der Depotinhaber kann zu Beginn der Auszahlungsphase verlangen, dass die BNY Mellon Service KAG bis zu 30 % des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt. Die BNY Mellon Service KAG ist berechtigt, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen oder eine Kleinbetragsrente durch eine Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzufinden. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle bei der BNY Mellon Service KAG bestehenden Verträge des Depotinhabers insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

**1. Auszahlplan**

**1.1 Laufzeit**
Die Laufzeit beginnt mit dem Ende der Ansparphase (vgl. Abschnitt II. 1 dieser Bedingungen) und endet mit der Vollendung des 85. Lebensjahres. Am ersten Ratentermin nach Beendigung der Ansparphase wird die erste Auszahlrate an das der BNY Mellon Service KAG bekanntgegebene Korrespondenzkonto gezahlt. Die letzte Auszahlrate wird am letzten Ratentermin – vor Vollendung des 85. Lebensjahres des Depotinhabers – ausgezahlt.

**1.2 Ausschluss weiterer Einzahlungen**
Während der Auszahlungsphase können weder:
– auf den Auszahlplan bei der BNY Mellon Service KAG,
– noch auf die Anschlussrentenversicherung
Einzahlungen geleistet werden.

**1.3 Auszahlungen**
Das gebildete Kapital, ggf. nach Abzug einer Teilkapitalauszahlung, wird – abzüglich einer Prämie für die Anschlussrentenversicherung ab Alter 85 („Restverrentungsanteil") – für monatliche Auszahlungen gleicher Höhe verwendet, bis zum letzten Ratentermin vor Vollendung des 85. Lebensjahres. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungs-

phase anfallenden Zinsen und Erträge als variable Teilraten ist zulässig, soweit die BNY Mellon Service KAG diese nicht zur Erfüllung ihrer aus diesem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen benötigt. Soweit im Depoteröffnungsantrag eines Postbank Förderfonds-Sparplans festgelegt oder später vom Depotinhaber gewünscht, erhält er mit einer Frist von 3 Monaten vor dem der BNY Mellon Service KAG bekannten Ende der Ansparphase ein verbindliches Angebot über eine aufgeschobene Anschlussrentenversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft. Sämtliche Auszahlungen werden auf das der BNY Mellon Service KAG bekanntgegebene Korrespondenzkonto erbracht.

**1.3.1 Ratentermine**
Die Auszahlraten werden monatlich auf das der BNY Mellon Service KAG bekannte Korrespondenzkonto ausgezahlt. Der Depotinhaber kann wählen, ob die Ratenzahlung jeweils zum 10. oder zum 20. eines Monats erfolgen soll.

**1.3.2 Ratenhöhe**
Die regelmäßige Auszahlrate setzt sich zusammen aus einer
– gleich bleibenden, monatlichen Teilrate und
– zusätzlichen variablen Teilraten aus Zinsen und Erträgen.

**1.4 Aufgeschobene Anschlussrentenversicherung**
Nach dem Ende der Ansparphase wird der aus dem gebildeten Kapital ggf. nach Abzug einer Teilkapitalauszahlung entnommene Restverrentungsanteil (vgl. Abschnitt III. 1.3 dieser Bedingungen) auf eine auf den Namen des Depotinhabers lautende aufgeschobene Anschlussrentenversicherung auf das Leben des Depotinhabers gegen Einmalbeitrag bei einer Versicherungsgesellschaft eingezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt – in Form einer lebenslangen, gleich bleibenden und für nach dem 31.12.2005 abgeschlossene Verträge unabhängig vom Geschlecht des Depotinhabers berechneten Leibrente – monatlich vorschüssig und erfolgt erstmals ab Vollendung des 85. Lebensjahres. Die erste monatliche Rentenzahlung ist mindestens so hoch wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlplan, unter Außerachtlassung variabler Teilraten.

**2. Sofort beginnende Anschlussrentenversicherung**

**2.1 Laufzeit**
Die sofort beginnende Anschlussrentenversicherung auf das Leben des Depotinhabers beginnt direkt mit dem Ende der Ansparphase (vgl. Abschnitt II. 1 dieser Bedingungen). Die Rentenzahlung aus dem gebildeten Kapital, ggf. nach Abzug einer Teilkapitalauszahlung, erfolgt monatlich vorschüssig – in Form einer lebenslangen, gleich bleibenden und für nach dem 31.12.2005 abgeschlossene Verträge unabhängig vom Geschlecht des Depotinhabers berechneten Leibrente. Soweit im Depoteröffnungsantrag eines Postbank Förderfonds-Sparplans festgelegt oder später vom Depotinhaber gewünscht, erhält der Depotinhaber mit einer Frist von 3 Monaten vor dem der BNY Mellon Service KAG bekannten Ende der Ansparphase ein verbindliches Angebot über eine sofort beginnende Anschlussrentenversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft. Die Rentenzahlung wird auf das der Versicherungsgesellschaft bekanntgegebene Korrespondenzkonto erbracht.

**2.2 Ausschluss weiterer Einzahlungen**
Während der Auszahlungsphase können keine Einzahlungen auf den Rentenversicherungsvertrag erfolgen.

**IV Schädliche Verwendung**
Wird das Altersvorsorgevermögen nicht unter den innerhalb des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes genannten Voraussetzungen (§ 1 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4, 5 und 10 Buchstabe c des Altersvorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) an den Zulageberechtigten ausgezahlt (schädliche Verwendung), sind die auf das ausgezahlte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die nach § 10 a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Beträge (Rückzahlungsbetrag) zurückzuzahlen. Dies gilt auch bei einer Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG). Wird im Falle des Todes des Zulageberechtigten das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital ausgezahlt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, soweit im Falle des Todes des Zulageberechtigten das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben. Die BNY Mellon Service KAG wird der DRV-Bund vor der Auszahlung des Altersvorsorgevermögens eine schädliche Verwendung auf amtlich vorgeschriebene Weise anzeigen. Die DRV-Bund ermittelt daraufhin den aus dem Altersvorsorgevermögen zu erbringenden Rückzahlungsbetrag und teilt diesen der BNY Mellon Service KAG mit. Die BNY Mellon Service KAG behält den von der DRV-Bund vorgegebenen Rückzahlungsbetrag vom Altersvorsorgevermögen ein und führt diesen unter gleichzeitiger Meldung an die DRV-Bund ab. Über die einbehaltenen und abgeführten Beträge sowie die dem Altersvorsorgevertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Beträge stellt die BNY Mellon Service KAG dem Sparer eine Bescheinigung aus und meldet gleichzeitig die bescheinigten Beträge der DRV-Bund.

**V Kosten und Entgelte**

**Provisionen**
Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft neben dem vom Kunden ggf. gezahlten Ausgabeaufschlag und auf Grundlage bestehender Vertriebsverträge, solange die Fondsanteile im Kundendepot verwahrt werden, eine zeitanteilige Vergütung (Abschlussfolgeprovision), ganz oder teilweise an den Vermittler bzw. die Vermittlerzentrale, der der Vermittler angehört für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit gewährt. Darüber hinaus gewährt die Gesellschaft dem Vermittler bzw. der Vermittlerzentrale, der der Vermittler angehört, unter Umständen geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen etc). Nähere Einzelheiten zu den gewährten Vergütungen sind bei dem Vermittler und/oder der Gesellschaft auf Nachfrage erhältlich.

**Entgelte und Auslagen**
Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Gesellschaft dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der Gesellschaft enthalten, das auf Anfrage zugesandt wird. Die Gesellschaft behält sich eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Für die im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Gesellschaft die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Kunde trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die Gesellschaft in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten und Porti). Die Änderung von Entgelten für Leistungen, die der Kunde im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch nimmt (zum Beispiel Depotführungsentgelte) wird die Gesellschaft dem Kunden schriftlich, zum Beispiel durch Aufdruck auf dem Depotauszug, mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Gesellschaft wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

Für den Abschluss einer aufgeschobenen Anschlussrentenversicherung ab Alter 85 oder einer sofort beginnenden Anschlussrentenversicherung können weitere Kosten entstehen. Zur Abgeltung der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt der Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die diesen unmittelbar belastet werden. Darüber hinaus werden Entgelte für die Depotführung des Altersvorsorge-Investmentdepots erhoben, deren Höhe und Zahlweise sich aus dem Preisverzeichnis der BNY Mellon Service KAG ergibt. Die BNY Mellon Service KAG berechnet keine Kosten, wenn der Depotinhaber unter Mitnahme des auf dem Postbank Förderfonds-Sparplan gebildeten Kapitals in ein anderes zertifiziertes Altersvorsorgeprodukt bei der BNY Mellon Service KAG oder einem anderen Unternehmen der Postbank wechseln möchte. Überträgt der Depotinhaber sein Altersvorsorgeprodukt auf einen anderen Produktanbieter, so fällt für die Übertragung ein Entgelt in Höhe von 50 EUR an.

927 400 000 02.13

# Conflict of Interest Policy
## für das Kundendepotgeschäft

Postbank

**Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten im Hause der BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH (nachfolgend BNY Mellon Service KAG)**

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl Ihres persönlichen Beraters (Vermittlers) und endet bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, über die Sie Ihre Anlageentscheidungen umsetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen. Die hier vorliegende „Conflict of Interest Policy" informiert Sie in diesem Zusammenhang über mögliche Interessenkonflikte.

Bevor wir hierauf näher eingehen, möchten wir die „Rollen" der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten, kurz beleuchten. Ausgangspunkt sind Sie als Kunde. Bei Ihnen ist vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanlage) entstanden. Mit dem von Ihnen gewählten Berater Ihres Vertrauens entwickeln Sie auf Basis anlage- und anlegergerechter Informationen eine auf Ihre Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die BNY Mellon Service KAG ist für die Verwaltung der Sondervermögen sowie für die Verwahrung der Fondsanteile in Ihrem Depot verantwortlich.

Es ist für uns oberstes Gebot, mit dem in uns gesetzten Vertrauen unserer Kunden verantwortungsbewusst umzugehen. Denkbar wäre, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und die Interessen der BNY Mellon Service KAG als Wirtschaftsunternehmen, das zwar in erster Linie seinen Kunden, aber auch seinen Eigentümern und Mitarbeitern verpflichtet ist, nicht vollständig deckungsgleich sind. So erhält die BNY Mellon Service KAG neben dem von Ihnen zu zahlenden Depotführungsentgelt für die Verwaltung des Sondervermögens (im nachfolgenden „Fonds" genannt) eine Verwaltungsvergütung. Darüber hinaus erhält die The Bank of New York Mellon SA/NV Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, die von der BNY Mellon Service KAG als Depotbank beauftragt wurde, eine Depotbankvergütung, die sich ebenfalls am Fondsvolumen orientiert. Die Höhe der mit Ihnen vereinbarten Verwaltungs- und Depotbankvergütung ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen, dem Verkaufsprospekt sowie dem Jahres- und Halbjahresbericht geregelt und kann je nach Fonds unterschiedlich sein. Durch die Verwaltungsvergütung des Fonds ist der BNY Mellon Service KAG daran gelegen, ein möglichst hohes Fondsvolumen in den einzelnen Fonds zu erzielen. Aufgrund der zuvor beschriebenen „Rollenverteilung" hat die BNY Mellon Service KAG jedoch keinerlei Einfluss auf die Anlageempfehlung Ihres persönlichen Beraters (Vermittlers).

Wir sind der Überzeugung, dass unsere internen Abläufe (z. B. organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses; Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, Sicherstellung der zeitgerechten Orderausführung und Kontrollen der Geschäfte unserer Mitarbeiter) wirksam verhindern, dass Benachteiligungen unserer Kunden entstehen.

Auf Seiten des Beraters (Vermittlers) könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds, Teile des Ausgabeaufschlages (Vertriebsprovision) beziehungsweise eine haltedauerabhängige Abschlussfolgeprovision sowie ggf. Sachzuwendungen in Form von Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen erhält. Die Abschlussfolgeprovision wird aus der Verwaltungsvergütung der jeweiligen Fonds von der BNY Mellon Service KAG an den Berater beziehungsweise die Vertriebsorganisation, an die Ihr Berater angebunden ist, gezahlt. Es entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen. Ob und inwieweit sich hieraus bei Ihrem Berater Interessenkonflikte ergeben können, ist uns nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Beraters abhängig. Sicher steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

Auf Wunsch stellen wir unseren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

927 400 000 02.13